

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	589/2020-2
Stand	29.07.2020

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, von der Optionsverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen.

Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Auf Grund dessen hatte der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdöR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 27.10.2016 (Vorlage-Nr. 738/2016-2) beschlossen, von dieser Option zur Fristverlängerung Gebrauch zu machen und die Verwaltung beauftragt gegenüber dem Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen der Stadt zu erklären.

Den Ratsgremien wird seitdem regelmäßig zum Umsetzungsprozess der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und der Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) berichtet, zuletzt mit Vorlage-Nr. 455/2019-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.11.2019.

Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt dabei auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen der Stadt. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen bis auf das Amt für Weiterbildung (Amt 10) abgeschlossen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen größtenteils abgestimmt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sukzessive.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist allerdings bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben, so z.B. auch im Bereich der

Volkshochschulen, weswegen die Bewertung der Umsatzsteuersachverhalte in Amt 10 zunächst zurückgestellt wurde. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Juni 2020 hat nun der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG beschlossen, um die Arbeiten der jPdöR, insbesondere die Kommunen, bei vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Danach erweitert sich der Verlängerungszeitraum für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, bis einschließlich 2022, sofern die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat auch aus folgenden Gründen von der Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung städtischer und interkommunaler Leistungen bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR beabsichtigt gleichermaßen zu verfahren.

Die Übergangsfrist bis 2023 wird die Verwaltung weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.

Des Weiteren wurde bereits mehrfach über die beabsichtigte Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung berichtet. Ziel eines funktionierenden TCMS ist die Beachtung und Umsetzung der steuerlichen Gesetzesgrundlagen. Die zur Umsetzung des § 2b UStG durchgeführte Datenanalyse bildet eine gute Ausgangslage für die Einführung des TCMS, um damit gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und Gesetzesverstöße mit ihren Konsequenzen zu vermeiden.

Die Beschlussfassung der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Tax Compliance Richtlinie durch den Rat, die den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden soll, ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Neben umsatzsteuerlichen Sachverhalten wird die Richtlinie insbesondere konkrete Regelungen zu Zuständigkeiten, Prozessabläufen sowie Haftungsfragen zunächst in Bezug auf die Umsatzsteuerpflichtungen der Stadt beinhalten. Im weiteren Verlauf wird das TCMS

auf die übrigen steuerrelevanten Bereiche der Verwaltung ausgedehnt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss weiterhin regelmäßig zum Sachstand der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt